

**FNP-Änderung Nr. 3 des Flächennutzungsplan 2029**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Hinweis:

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen erstrecken sich auf die FNP-Änderungsverfahren Nr. 1 bis 6. Die FNP-Änderungsverfahren Nr. 1,2,4,5 und 6 wurden zwischenzeitlich separat von der Änderung Nr. 3 fortgeführt. Zu diesen Änderungen wurde bereits der Feststellungsbeschluss gefasst. Textstellen, die diese Änderungen (Nr. 1,2,4,5 und 6) betreffen, sind in den Stellungnahmen kursiv gekennzeichnet.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Planungen im Zeitraum vom 14.08.2017 bis einschließlich 18.09.2017 öffentlich ausgelegt sowie im Internet veröffentlicht.

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	<p>Person A (vertreten durch Person B, Abgabe der Stellungnahme zur Niederschrift am 11.09.2017, Protokoll unterschrieben am 15.09.2017)</p>	<p>In Vertretung für Person A gibt Person B fristgerecht Folgendes zum Protokoll:</p> <p>Er widerspricht der geplanten partiellen FNP-Änderung Nr. 3 „Hinter den Gärten“ in Heidenheim-Großkuchen. Dort soll im partiellen FNP-Änderungsverfahren die „Fläche ohne Darstellung“ (Weißfläche) teilweise in gemischte Baufläche (M) geändert werden.</p> <p>Seiner Ansicht nach war der westliche Bereich der geplanten Änderungsfläche immer schon landwirtschaftliche Fläche und Außenbereich (Schaftriebsfläche) und soll das auch in Zukunft bleiben. Durch eine Änderung in gemischte Baufläche sei die Weidewaltung, die aus tierökologischen Gesichtspunkten wichtig ist, nicht mehr möglich. Auch das Erhalten des landwirtschaftlichen Betriebs sei durch die Änderung, auch bedingt durch die strengeren Grenzwerte bei Geruchsimmissionen bei gemischten Bauflächen im Vergleich zu landwirtschaftlicher Fläche oder Dorfgebiet, nicht mehr möglich. Der Hof müsste aufgegeben werden.</p>	<p>Es ist zutreffend, dass die teilweise Änderung der Weißfläche in gemischte Baufläche ein Änderungsgegenstand der 3. Änderung FNP 2029 ist.</p> <p>Der westliche Bereich der Änderungsfläche war bereits im FNP 2005 (Vorgängerplan) größtenteils als Baufläche dargestellt. Aufgrund der Unschärferelation des Flächennutzungsplanes verlief die Grenzlinie zwischen Wohnbaufläche und Landwirtschaftlicher Fläche seinerzeit jedoch mittig durch das westliche der beiden Nebengebäude. Die jetzt vorgenommene Änderung knüpft an den bereits seinerzeit festgestellten Bauflächencharakter an und nimmt lediglich im Bereich des hälftig durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes eine Klarstellung und im Übrigen Änderung von Wohnbaufläche (W) in gemischte Baufläche (M) vor. Die Aussage, wonach die Fläche schon immer landwirtschaftliche Fläche gewesen sei, erweist sich</p>

		<p>Auch der Bereich des angrenzenden Baugebiets „Hinter den Gärten“, der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ebenfalls als Weißfläche gekennzeichnet ist, soll nicht in gemischte Baufläche geändert werden, sondern in Dorfgebiet. Person A hat Bedenken, dass der Bebauungsplan, der in diesem Bereich bereits Dorfgebiet ausweist, aufgrund der neuen Darstellung des FNPs wieder geändert wird.</p>	<p>insoweit als nicht zutreffend. Die Änderung von Wohnbaufläche (FNP 2005) in gemischte Baufläche (3. Änderung FNP 2029) bewirkt, dass sich für den Einwender auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter immissionschutzrechtlichen Gesichtspunkten sogar eine graduelle planungsrechtliche Besserstellung gegenüber der Vorgängerplanung ergibt. Die Darstellung als gemischte Baufläche betrifft die allgemeine Art der baulichen Nutzung und schließt eine später noch mögliche Spezifizierung in Dorfgebiet (MD) keineswegs aus. Zu einer solchen Spezifizierung wird augenblicklich jedoch kein Erfordernis gesehen. Warum der Hof aufgrund der beschriebenen Flächennutzungsplanänderung seine wirtschaftliche Existenzfähigkeit verlieren sollte, ist nicht nachvollziehbar. Die Darstellung als gemischte Baufläche ist der Planungssituation angemessen.</p> <p>Auf Flächennutzungsplanebene können Flächen entweder nach ihrer allgemeinen (Bauflächen) oder nach ihrer besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden. Dass Baugebietsflächen im Bebauungsplan als Dorfgebiet festgesetzt sind, hindert nicht, dass diese im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt werden. Die gewählte Darstellung ändert nichts an dem Zustand des rechtskräftig festgesetzten Dorfgebietes. Die Befürchtungen des Einwenders sind daher unbegründet.</p> <p>Hinweis: zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ aufgehoben und wieder neu aufgestellt. Der 2021 in Kraft getretene neu aufgestellte Bebauungsplan enthält nicht mehr die vom Einwender benannten Flächen, da der Geltungsbereich verkleinert und das ehemals im westlichen Bereich festgesetzte Dorfgebiet nicht mehr Bestandteil der Planung ist.</p>
--	--	--	--

		<p>Des Weiteren sollen alle Bekanntmachungen, die Großkuchen betreffen, nicht nur in der Heidenheimer Zeitung und im Internet bekannt gemacht werden, sondern auch im Mitteilungsblatt von Großkuchen. Die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans 2029 wurde nach seiner Aussage nicht im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme hat auch für Person B Gültigkeit. Eine schriftliche Vollmacht vom 02.05.2017 liegt vor. In dieser wird Person A bevollmächtigt, ihn in allen Angelegenheiten bezüglich des Flächennutzungsplans zu vertreten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2	<p>Person C (persönlich am 14.09.2017)</p>	<p><i>Person C gibt eine allgemein gültige Stellungnahme für alle FNP-Änderungen, die eine Ersatzaufforstung mit sich ziehen, ab.</i></p> <p><i>Er fordert die Stadt Heidenheim auf, keine weitere Aufforstung in Heidenheim-Mergelstetten auf landwirtschaftlicher Flächen durchzuführen. In Großkuchen seien mehr Flächen verfügbar.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme. Diese Stellungnahme betrifft die FNP-Änderungen Nr. 2, 5 und 6. Die Ersatzaufforstung für den Trainingsplatz des 1. FCH (6. FNP-Änderung) wurde in Mergelstetten umgesetzt.</i></p> <p><i>Geeignete Aufforstungsflächen werden im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlung betrachtet und sind nicht Bestandteil des FNP-Änderungsverfahrens. Ungeachtet dieser Zusammenhänge ist nicht ersichtlich, warum gerade in Heidenheim-Mergelstetten keine Aufforstungen vorgenommen werden sollte. Die Auswahl der Flächen richtet sich nach übergeordneten fachlichen Kriterien.</i></p>

Hinweis:

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen erstrecken sich auf die FNP-Änderungsverfahren Nr. 1 bis 6. Die FNP-Änderungsverfahren Nr. 1,2,4,5 und 6 wurden zwischenzeitlich separat von der Änderung Nr. 3 fortgeführt und zu diesen Änderungen wurde bereits der Feststellungsbeschluss gefasst. Textstellen, die diese Änderungen (Nr. 1,2,4,5 und 6) betreffen, sind in den Stellungnahmen kursiv gekennzeichnet.

Den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 10.08.2017 die Geltungsbereiche der Änderungen Nrn.1 bis 6 des Flächennutzungsplans 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim zugesandt sowie ein Internetlink zur Verfügung gestellt, unter dem die Vorentwürfe einsehbar waren. Um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.09.2017 wurde gebeten.

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail vom 14.08.2017)	<p><i>Zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</i></p> <p><i>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</i></p> <p><i>Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller, schutzbereichsmäßiger Sicht und gleichbleibender Rechts-und Sachlage keine Bedenken.</i></p>	Kenntnisnahme.
2	Gemeinde Gerstetten (Schreiben vom 14.08.2017)	<p>Zu der im Internet einsehbaren Planung bestehen seitens der Gemeinde Gerstetten keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns aber weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme.
3	Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg (Schreiben vom 16.08.2017)	Aus Sicht der IHK besteht kein Anlass zu Änderungs- oder Ergänzungswünschen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
4	Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 16.08.2017)	Durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Falls noch nicht geschehen, bitten wir Sie im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart zu beteiligen.	Kenntnisnahme.  Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart wird im Zuge der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 beteiligt.
5	Ericsson Services GmbH (E-Mail vom 17.08.2017)	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für die Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in ihrer Anfrage ein.	Kenntnisnahme. Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.
6	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 18.08.2017)	Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend Kontakt mit uns auf. <ul style="list-style-type: none"> <li>- OpenGrid Europe GmbH, Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FNG), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> </ul>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>- Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Achtung: eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es ist korrekt, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden.</p> <p>Beim weiteren Verfahren oder bei Änderung der Geltungsbereiche wird die PLE-doc GmbH beteiligt.</p>
7	Bundesnetzagentur (Schreiben vom 18.08.2017)	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art der Planung</li> <li>- die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS84)</li> <li>- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe)</li> <li>- eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten</li> <li>- mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen</li> </ul> <p>Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und folgendem Link: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p>	
8	PTLS Pol – Ref. 32 /Funkbetrieb (ASDBW) (E-Mail vom 21.08.2017)	<p><i>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen (visueller Abgleich des Landkartenausschnitts vom Bebauungsplan mit dem Visualisierungsprogramm MapInfo bei der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg) hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Richtfunknetz BOS durch eine geplante Fläche betroffen sind. Es verläuft eine BOS-Richtfunkverbindungen über der geplanten Fläche:</i></p> <p><b>- <u>Partielle Änderung Nr. 5: Reuteneu VII Heidenheim-Mergelstetten.</u></b></p> <p><i>Die restlichen Flächen sind nicht betroffen.</i></p> <p><i>Die Vorprüfung der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung erfolgt, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung finden. Damit kann durch die Vorprüfung der ASDBW letztlich nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass BOS-Richtfunkverbindungen gestört werden.</i></p>	Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Zur Erlangung der erforderlichen Planungssicherheit wird deshalb eine gutachterliche Betrachtung der betroffenen Fläche durch eine vom Land Baden-Württemberg sicherheitsgeprüfte Planungsfirma empfohlen.</p> <p>Sofern Sie Informationen hinsichtlich geeigneter Firmen zur Begutachtung des Sachverhalts benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich.</p> <p>Wir bitten Sie, die Informationen in diesem Schreiben sowie die Anlagen vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Kenntnisnahme. Falls erforderlich wird die Fläche im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren gutachterlich betrachtet, wenn detaillierte Planungen vorhanden sind.</p>
9	Stadt Herbrechtingen (Schreiben vom 23.08.2017)	Die Stadt Herbrechtingen hat zu den Änderungen des Flächennutzungsplans 2029 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
10	Gemeinde Dischingen (E-Mail vom 24.08.2017)	Seitens der Gemeinde Dischingen werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
11	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH (Schreiben vom 22.08.2017)	Da keinerlei Leitungen der Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH betroffen sind, haben wir keine Anregungen zu den geplanten Änderungen.	Kenntnisnahme.
12	terranets bw GmbH (Schreiben vom 25.08.2017)	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Durch den Geltungsbereich verläuft die Gashochdruckleitung AL Heidenheim-West DN 200 der terranets bw GmbH. In einer Solotrasse mit einem Schutzstreifen von 3 m verlaufen Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.</p> <p>Nach Ihren Planungen sind im Bereich Heidenheim Näherungen zu unseren Anlagen erkennbar, nachfolgend wären wir von folgender Fläche mit unserer Telekommunikationsliniensolotrasse betroffen:</p> <p>Partielle Änderung Nr. 6: <b><u>Sportanlagen Heeracker-Erweiterung, Heidenheim, 0,80 ha.</u></b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der partiellen Änderung Nr. 6 handelt es sich um die Wiederherstellung des Zustandes der Fläche vor Änderung des FNP 2005 bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und Übertragung der tatsächlichen Nutzung in den</p>



Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Abstände von Pflanzungen zu unseren Anlagen sind mit uns abzustimmen. Sollte der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir ebenfalls um erneute Beteiligung.</i></p> <p><i>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Anlagen und Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</i></p>	<p><i>FNP. Vor Rodung eines Teilbereichs dieser Fläche (aufgrund einer befristeten Waldumwandlungsgenehmigung) war diese Fläche Wald. Durch gezielte Anpflanzungen soll auf dieser Fläche wieder Wald entstehen. Dafür soll der FNP 2029 geändert werden.</i></p> <p><i>Das LWL-Kabel verläuft auf dem bestehenden Forstweg im Süden des Geltungsbereichs. Dieser wird von einer Neupflanzung ausgenommen. Trotzdem erfolgt eine Abstimmung durch die ausführende Firma, ist aber nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Anmerkung: Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung ist in der beigefügten Karte nicht korrekt dargestellt.</i></p>
13	Zweckverband Landeswasserversorgung (Schreiben vom 25.08.2017)	Die städtebaulich notwendigen Änderungen beziehen sich auf Gebiete, in denen der Zweckverband Landeswasserversorgung (LW) keine Betriebsanlagen hat. Damit sind unsere Belange nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
14	Polizeipräsidium Ulm (Schreiben vom 08.09.2017)	<p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht wird zu den partiellen o. a. Änderungen des Flächennutzungsplans 2029 Nrn. 1 bis 6 wie folgt Stellung bezogen:</p> <p>Das Polizeipräsidium Ulm hat zu den Änderungen des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Heidenheim-Nattheim mit Stand vom 24.07.2017, aus verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken oder Anregungen, zumal ein Flächennutzungsplan</p>	

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>naturgemäß keine substantiellen Planungen z.B. hinsichtlich der künftigen Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächen, enthält.</p> <p>Teils in Form der Unteranhörung des Fachbereichs Straßenverkehr beim Landratsamt Heidenheim, hat das Polizeipräsidium Ulm zu einzelnen Bebauungsplanverfahren in der Vergangenheit bereits entsprechende Stellungnahmen aus verkehrspolizeilicher sowie kriminalpräventiver Sicht abgegeben.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass auch künftig bei den noch nicht abgeschlossenen, entsprechend konkreten und detaillierten Bebauungsplanverfahren weiterhin eine Anhörung des Polizeipräsidiums Ulm als Träger öffentlicher Belange erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Polizeipräsidium Ulm wird generell als Träger öffentlicher Belange bei jedem Bebauungsplan-Verfahren gehört.</p>
15	Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 07.09.2017)	<p>Zu den partiellen Änderungen Nr. 1 und Nr. 3 bestehend aus regionalplanerischer Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><i>Durch die geplante Änderung Nr. 2 „DRK-Rettungswache - Erweiterung“ in Heidenheim sind der Regionale Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) sowie eine Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 (Z)) betroffen. Es handelt sich hierbei um Ziele der Raumordnung, in denen eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung bzw. Infrastrukturmaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig sind.</i></p> <p><b>Regionaler Grünzug</b>  <i>Der vorliegende Fall kann aufgrund des geringen Flächenumfangs als kommunale Ausformung des Regionalen Grünzugs gewertet werden. Zudem wird gemäß der Begründung zum Plansatz „in den Grünzügen die kleinteilige Weiterentwicklung von Weilern, Gehöften und auch sonst bestehender Gebäude und Betriebe“ explizit nicht eingeschränkt. Insofern kann von einer Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel „Regionaler Grünzug“ ausgegangen werden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><b>Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung</b>  <i>Der betroffene Waldbereich befindet sich zwischen Naturtheater und dem Siedlungskomplex der Heidenheimer Kliniken. Der Waldstreifen dient als Gliederung der Nutzungsbereiche und steht als Sicht- und Lärmschutz in funktionellem Zusammenhang mit dem Naturtheater. Diese der Erholungsnutzung zuzuordnende Funktion muss gewährleistet werden. Vorbehaltlich den Ergebnissen des weiteren Planungsverfahren kann aufgrund der geringen Größe der Gebäudeerweiterung von 0,5 ha und einem ausreichend großen verbleibenden Waldbereich davon ausgegangen werden, dass das Ziel der Raumordnung nicht in erheblichem Maße betroffen und die Planung – aus regionalplanerischer Sicht vertretbar ist.</i></p> <p><i>Ziele der Raumordnung sind verbindlich und gemäß § 4 Abs. 1 LPlG „von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten“. Sie sind einer Abwägung nicht zugänglich. Der Umgang mit den betroffenen Zielen des Regionalplans ist im weiteren Verfahren darzustellen; insbesondere die Sicherstellung des Schutzzwecks des „Schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung“ (PS 3.2.4. 1(Z)) durch Erhalt der Funktion des Waldstreifens ist im weiteren Planungsschritten darzulegen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Im Bebauungsplanverfahren „DRK-Erweiterung am Eichert“ wurde dargelegt, ob bzw. dass der Schutzzweck sichergestellt werden kann. Der geringe Flächenumfang der kleinräumigen Rodungsmaßnahme ist nicht dazu geeignet, die für den Gesamtbereich zu erfüllende Erholungsfunktion substanziell zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen.</i></p> <p><i>Im Einzelnen:</i></p> <p><b>- Lärmschutzfunktion</b>  <i>Die Fläche grenzt räumlich nach zwei Seiten an lärmvorbelastete Infrastruktur an (Parkhaus und Rettungswache im Nordwesten, Erschließungsstraße im Südwesten) und nutzt diese zu Erweite-</i></p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
			<p><i>rungszwecken. Durch die Bündelung bereits vorhandener Lärmquellen mit neuen können die Auswirkungen auf das Umfeld und auf den schutzbedürftigen Bereich insgesamt trotz einer zu konstatierenden graduellen Zunahme an Geräuschen weitgehend minimiert werden. Auch wurden die Betriebsabläufe im Rahmen der Anlagenplanung optimiert (kurze Anfahrtwege). Zwischen Klinikum und übrigen Gebäuden verbleibt ein auch lärmakustisch wirksamer Waldabstand von über 100 m. Nur an der schmalsten Stelle zwischen Naturtheater und neuem DRK-Gebäude bzw. neuem Waldrand erfolgt durch die Baumaßnahme eine Reduzierung auf künftig ca. 60 m, ohne dass hierdurch die lärmabsorbierende Wirkung des Gesamtwaldbestandes auf dem Schlossberg funktional infrage gestellt würde.</i></p> <p><b>- Sichtschutzfunktion</b>  <i>Der Sichtschutz zwischen Naturtheater und dem Siedlungskomplex der Heidenheimer Kliniken besteht weiterhin. Auf einer Breite von mindestens 60 m (geringste Entfernung Naturtheater – Neubau DRK) bleibt ein durchaus dichter Buchenwald erhalten.</i></p> <p><b>- Gliederung der Nutzungsbereiche</b></p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
			<p><i>Mit Ausnahme der 0,37 ha großen Teilfläche bleiben alle Waldflächen des Schutzbedürftigen Bereiches vollständig erhalten. Diese umschließen auch weiterhin das Naturtheater, das Klinikum sowie den gesamten Siedlungskomplex des Schlossbergs. Insbesondere treten durch die Maßnahme auch keine Zerschneidungs- oder gar Verinselungswirkungen im Waldbestand auf.</i></p>
16	Handwerkskammer Ulm (Schreiben vom 07.09.2017)	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
17	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 08.09.2017)	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. g. Änderungen haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliert Stellungnahmen abgeben.</p>	Kenntnisnahme.





Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>ner Umwandlungserklärung durch die Höhere Forstbehörde (hier: Körperschaftsforstdirektion Tübingen) Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist zu gegebener Zeit über die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Heidenheim an die Körperschaftsforstdirektion Tübingen zu stellen. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs.2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Zulässigkeit einer eventuellen Zielabweichung ist jeweils vorhabenspezifisch festzustellen.</i></p> <p><i>Umweltbericht</i>  <i>Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte auf Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und darzustellen. Somit sind auch eventuelle Waldinanspruchnahmen flächenmäßig zu bilanzieren und darzustellen. Wir empfehlen ein separates Unterkapitel zum forstrechtlichen Ausgleich vorzusehen. Der forstrechtliche Ausgleich wird insbesondere bei Waldflächeninanspruchnahmen im Verdichtungsraum, in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung festgesetzt. Weitergehende sogenannte Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können ggf. notwendig sein. Eine vorläufige Aussage zur Ausgleichsverpflichtung kann nach Überarbeitung der Flächenbilanzierung zur Waldinanspruchnahme im Rahmen einer erneuten Stellungnahme getroffen werden. Die abschließende Ausgleichsverpflichtung wird im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigung festgelegt.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Der überplante Bereich für die partiellen Änderungen Nr. 5 und Nr. 6 in beiden Fällen als Erholungswald Stufe 1, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald laut Waldfunktionenkartierung kartiert. Im Umweltbericht ist dies unter den betroffenen Schutzgütern abzuhandeln.</i></p> <p><i>Alternativenprüfung, Flächenminimierung Waldinanspruchnahmen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen. Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden. Die Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme ist zu begründen. Die gesetzlichen Vorgaben implizieren eine Alternativenprüfung sowie den Auftrag, flächenschonend zu planen.</i></p> <p><i>Waldabstand Obschon das Thema Waldabstand in der Regel erst im nachgelagerten BBP-Verfahren abzuarbeiten ist, weisen wir vorsorglich auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung mit 30 m zwischen Wald und Gebäuden hin.- Im Einzelfall können z. B. geplante neue Wohnbauflächen unter Einhaltung des Waldabstands nicht wirtschaftlich realisiert werden. Das Thema Waldabstand ist innerhalb des dargestellten Vorhabenbereichs abzuarbeiten.</i></p> <p><b><u>a. Partielle Änderung Nr. 2 „Erweiterung DRK-Rettungswache“</u></b> <i>Innerhalb des Änderungsverfahrens Nr. 2 befinden sich Waldflächen nach § 2 LWaldG (ca. 0,50 ha), die sich im Besitz der Stadt Heidenheim befinden. Für diese Waldflächen werden insgesamt drei Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung ausgewiesen: Erholungswald Stufe 1, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald. Waldbiotope oder der Generalwildwegeplan sind hier nicht betroffen.</i></p> <p><i>Laut Planunterlagen soll die FNP-Änderung im Parallelverfahren zum BBP-Verfahren erfolgen. Die Unterlagen für das BBP-Verfahren liegen</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Der Waldabstand ist durch die Flächengröße bereits auf FNP-Ebene berücksichtigt. Auf Ebene des B-Plans ist die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstands von 30 m gemäß LBO sichergestellt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>derzeit noch nicht vor, sind aber für Ende September angekündigt worden.</p> <p><u>Bewertung partielle Änderung Nr. 2</u> Eine forstrechtliche Bewertung des Vorhabens ist erst nach Vorlage aussagekräftiger Unterlagen möglich.</p> <p><b><u>b. Partielle Änderung Nr. 5 „Reutenen VII“</u></b> Innerhalb der Änderungsfläche Nr. 5 befinden sich Waldflächen nach § 2 LWaldG (ca. 0,90 ha), die sich im Besitz der Stadt Heidenheim befinden. Für diese Waldflächen werden insgesamt drei Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung ausgewiesen: Erholungswald Stufe 1, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald. Waldbiotope oder der Generalwildwegeplan sind hier nicht betroffen.</p> <p>Eine Umwandlungserklärung der Körperschaftforstdirektion für den FNP 2022 nach § 10 LWaldG vom 20.08.2013, Az. 82/8604.11-LK HDH, über eine Fläche von 0,86 ha liegt bereits vor. Zu gegebener Zeit kann die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG für den FNP 2029 formal durch die höhere Forstbehörde bestätigt werden, sofern zwischenzeitlich keine wesentlichen Änderungen der Sachlage eingetreten sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Flächendifferenz der jetzigen Planunterlagen für den FNP 2029 (0,90 ha) gegenüber der Umwandlungserklärung der Körperschaftforstdirektion vom 20.08.2013 für den FNP 2022 (0,86 ha) besteht.</p> <p><u>Bewertung partielle Änderung Nr. 5</u> Nach derzeitigen Kenntnisstand bestehen keine grundlegenden forstrechtlichen Bedenken gegenüber dieser partiellen Änderung. Die Hinweise zur vorliegenden Flächendifferenz sind zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Bei der Flächenungenauigkeit handelt es sich um eine Rundungenungenauigkeit. Diese wurde berichtet.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><b><u>c. Partielle Änderung Nr. 6 „Sportanlage Heeracker –Erweiterung“</u></b>  <i>Innerhalb der Änderungsfläche Nr. 6 befinden sich Waldflächen nach § 2 LWaldG, die sich im Besitz der Stadt Heidenheim befinden.</i></p> <p><u>Bewertung partielle Änderung Nr. 6</u>  <i>Wir begrüßen ausdrücklich, dass diese Fläche im Zuge der Reduzierung der Waldflächeninanspruchnahme des vorangegangenen Verfahrens der Erweiterung der Sportanlage Heeracker nun nicht beplant werden soll und zukünftig wieder als Waldfläche dargestellt wird.</i></p> <p><i>Die Höhere Forstbehörde bittet, die genannten Punkte zu berücksichtigen und steht für Fragen zur Verfügung. Um erneute Beteiligung im Rahmen einer ggf. erneuten Beteiligungsrunde des FNPs sowie im BBP-Verfahren für die „Erweiterung DRK-Rettungswache“ wird gebeten. Die Untere Forstbehörde erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
19	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (E-Mail vom 13.09.2017)	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Grundlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können                      - Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes                      - Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><b>Geotechnik</b>                      Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarsungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><b>Boden</b>                      Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b>                      Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b>                      Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Fassungen im Brenztal (WSG-Nr.: 135001) wird hingewiesen. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b>                      Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>                      Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
20	Landratsamt Heidenheim (Schreiben vom 14.09.2017, Fristverlängerung beantragt)	<p>Bedenken und Anregungen</p> <p><b>Wasser- und Bodenschutz, Altlasten</b>  <i>Wasserversorgung / Grundwasserschutz;                      Der Planbereich der Flächen Nr. 1, 2, 5 und 6 liegt in der gemeinsamen Wasserschutzzone III der Wasserfassungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1, ist zu beachten. Der Planbereich der Flächen Nr. 3 und 4 liegt in der Wasserschutzzone III (WSZ III) für die Grundwasserfassungen im Egautal. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen vom 31. Oktober 1967 (GBl. S. 259) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 14. August 1972 (GBl. S. 573).</i></p> <p>Grundsätzlich gibt es aber keine Bedenken gegen die geplante Änderung im FNP 2029.</p> <p>Kommunales Abwasser</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Es gibt keine Bedenken.</p> <p>Altlasten Es gibt keine Ergänzungen.</p> <p>Bodenschutz Es gibt keine Ergänzungen.</p> <p><b>Gewerbeaufsicht</b> Zu den partiellen Änderungen im FNP nimmt der GB Gewerbeaufsicht wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Nr.1 „An der Stadtwaage“, Heidenheim</u></b> <i>Es bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Ausweisung als „Urbanes Gebiet“. Im Hinblick auf die Anforderungen an gesundes Wohnen wird empfohlen gutachterlich analog des Bebauungsplanes „Ploucquet Areal“ vorzugehen.</i></p> <p><b><u>Nr.2 „DRK-Rettungswache, Heidenheim“</u></b> <i>Hinsichtlich der Ausweitung der Gemeinbedarfsfläche in den bisherigen Waldbereich bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</i></p>	<p><i>Der FNP weist in diesem Bereich „gemischte Baufläche“ aus. Dieser Bereich liegt vollständig innerhalb des Bebauungsplans „Ludwig-Lang-Straße“ (nicht „Ploucquet-Areal“). Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind nach Satzungsbeschluss bindend und werden dementsprechend in die Baugenehmigungen übernommen.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Stellungnahme Landratsamt, Gewerbeaufsicht vom 27.12.2016 zur öffentlichen Auslegung des B-Plans „Hinter den Gärten“</p>	<p><b><u>Nr.3 „Hinter den Gärten“. Heidenheim-Großkuchen</u></b>                      Die Flächen entsprechen denen des Bebauungsplanverfahrens. Bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Bewertung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 27.12.2016:</p> <p>Der Geltungsbereich des Allgemeinen Wohngebietes wurde gegenüber dem letzten Planungsstand und unserer Stellungnahme vom 5.5.2015 in nördliche Richtung erweitert. Die Wohnbebauung rückt daher näher an die Emissionen der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe. Zur Beurteilung der Situation wurde die vorhandene Geruchsimmisionsprognose des Ingenieurbüros Lohmeyer, Stand März und Mai 2016 erneut überarbeitet mit Stand September 2016. Das Gutachten wurde auf Plausibilität geprüft. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen; Die Fortschreibung des Gutachtens kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtwerte der Geruchsimmisionsrichtlinie an dem erweiterten Allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden. Als Emissionen wurde der vorhandene Bestand der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt. Da die Betriebe bereits in diesem Bestand zu Überschreitung der Richtwerte an nördlichen gelegenen Immissionsorten führen und die Betriebe damit faktisch heute bereits eingeschränkt sind, war auch diese Annahme nicht zu beanstanden. Gegen die geänderte Planung bestehen daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><b><u>Nr. 4 „Nördlich der K3009“, Heidenheim-Rotensohl</u></b>                      Gegen die Ausweisung als „gemischte Baufläche“ bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><b><u>Nr.5 „Reutenen VII“. Heidenheim</u></b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Stellungnahme Landratsamt, Gewerbeaufsicht vom 15.12.2016 zur öffentlichen Auslegung des B-Plans „Heeracker Sportanlagen-Erweiterung“</p>	<p><i>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Ausweisung als Mischgebiet sofern im Lärmgutachten nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an gesundes Wohnen hinsichtlich der 18.BlmSchV in der aktuellen Fassung eingehalten werden. Die Zuständigkeit für die 18. BlmSchV liegt bei der Stadt Heidenheim selbst. Wir empfehlen, sofern ein Spielbetrieb mit Flutlicht stattfindet, eine Bewertung der Lichtimmissionen - gemäß Lichtimmissionsrichtlinie des LAI- beim Spiel- oder Trainingsbetrieb.</i></p> <p><b><u>Nr. 6 „Heeracker Sportanlagen-Erweiterung“. Heidenheim</u></b>  <i>Hinsichtlich des Immissionsschutzes verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsverfahren vom 15.12.2016:</i></p> <p><i>Die Zuständigkeit für die Sportanlagenlärmschutzverordnung 18. BlmSchV liegt bei der Stadt Heidenheim selbst. Aus fachlicher Sicht begrüßen wir es, dass eine Immissionsprognose für den erweiterten Spielbetrieb erstellt wird, die auch die vorhandene Vorbelastung durch das Stadion und dessen Spielbetrieb mit umfassen sollte. Sofern ein Spielbetrieb auch im Dunkeln und mit Flutlicht stattfinden soll, wäre aufgrund der nächstgelegenen Immissionsorte ggfs. auch die Lichtimmissionsrichtlinie zu beachten.</i></p> <p><b>Landwirtschaft</b>  <i>Vom Fachbereich Landwirtschaft werden zu den vorgelegten Planunterlagen keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</i></p> <p><b>Wald</b>  <i>Die Untere Forstbehörde schließt sich der Stellungnahme des Fachbereichs Forstpolitik und forstliche Förderung der Höheren Forstbehörde in Tübingen vom 11.09.17 (AZ 82/2511.1 LK HDH-9) an.</i></p> <p><b>Naturschutz</b></p>	<p><i>Kenntnisnahme. Das Lärmgutachten und ggf. eine Bewertung der Lichtimmissionen werden im nachgelagerten Bebauungsverfahren durchgeführt.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Behandlung der Stellungnahme siehe Nr. 18.</p>





Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>davon aus, dass bei einem etwaigen nachgelagerten Bebauungsplanverfahren die Belange des Jugendtreffs von Seiten der Stadtverwaltung Heidenheim berücksichtigt werden.</i></p> <p><b>ÖPNV und Straßenbau</b></p> <p>Aus Sicht des Fachbereichs ÖPNV und Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen die partielle Änderung des FNP 2029 der VG Heidenheim- Nattheim.</p> <p><b>Abfallbeseitigung</b></p> <p>Grundsätzlich wird darum gebeten, darauf zu achten, dass bestehende Regelungen in Hinblick auf die Abfallentsorgung (Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Müllfahrzeuge, Plätze für die Müllbehälter usw.) nicht eingeschränkt werden und bei bebauten Flächen ausreichend Platz für die Abfallentsorgungsgefäße und zur Abholung bereit zu stellender Abfälle eingeplant wird. Der vorliegende Flächennutzungsplan schafft die Voraussetzungen, dass dies bei der folgenden Bebauungsplanung so umgesetzt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Diese Regelungen sind nicht Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>
21	TRANSNET BW (Schreiben vom 20.09.2017)	<p><i>Wir haben die partiellen Änderungen des FNP 2029 mit unseren Leitungsdokumentationen verglichen und festgestellt, dass von der 4. Änderung (Nördlich der K 3009) die Hochspannungsleitung 380-kV-Leitung Goldhöfe – Niederstotzingen betroffen ist. Die geplante Baufläche mit einer Größe von 0,5 ha befindet sich, gemäß dem FNP, im Schutzstreifen unserer Freileitung. Hier gilt eine eingeschränkte Nutzung des Flurstücks.</i></p> <p><i>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</i></p>	<p><i>In den Festsetzungen, vor allem in Bezug auf Pflanzgebote, der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Rotensohl-Nordost“ wurde die Hochspannungsleitung 380-kV-Leitung Goldhöfe - Niederstotzingen berücksichtigt.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Stelle dargelegt werden, um die Betroffenheit des Zieles beurteilen zu können.</i></p> <p><i>Wir weisen noch darauf hin, dass das Plangebiet in einem Schutzbedürftigen Bereich für Forstwirtschaft nach PS 3.2.3 (G) des Regionalplanes Ostwürttemberg liegt. Dieser Grundsatz der Raumordnung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.</i></p> <p><b><u>Partielle Änderung Nr. 3: Hinter den Gärten, Heidenheim-Großkuchen, 0,95 ha</u></b>  <i>Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die Änderung.</i></p> <p><b><u>Partielle Änderung Nr. 4: Nördlich der K 3009, Heidenheim-Rotensohl, 0,50 ha</u></b>  <i>Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die Änderung.</i></p> <p><b><u>Partielle Änderung Nr. 5: Reutenen VII, Heidenheim-Mergelstetten, 0,90 ha</u></b>  <i>Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die Änderung.</i></p> <p><b><u>Partielle Änderung Nr. 6: Sportanlage Heeracker – Erweiterung, Heidenheim, 0,80ha</u></b>  <i>Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die Änderung.</i></p> <p><i>Hinweise im Blick auf das Genehmigungsverfahren aus baurechtlicher Sicht:</i></p>	<p><i>planverfahren behandelt. Ein Verstoß gegen die Ziele ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Die gesamte Begründung siehe Nr. 15 (Behandlung der Stellungnahme des Regionalverbands).</i></p> <p><i>Der Grundsatz der Raumordnung wird bei der Abwägung ebenfalls berücksichtigt.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Um die Verständlichkeit der geplanten Änderungen der Nrn. 1-6 des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim zu verbessern, wird um Berücksichtigung folgender Hinweise gebeten:</i></p> <p><u>1. Einbeziehung des FNP 2005 wegen Weißflächen im FNP 2029:</u> Ziel ist es, dass auf einen Blick ersichtlich ist, welche Darstellungen den geplanten Änderungen vorausgingen. Die partiellen Änderungen der Nrn. 1-6 des FNP 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim weisen die Besonderheit auf, dass der FNP 2029 sog. Weißflächen, also Flächen ohne Darstellung einer bestimmten Art der Bodennutzung, enthalten. Um die geplanten inhaltlichen Änderungen im laufenden Bauleitplanverfahren nachvollziehbar zu machen, ist es daher unerlässlich, die jetzige Planung den Darstellungen im FNP 2005 gegenüberzustellen. Bisher ist lediglich eine Gegenüberstellung zum FNP 2029 erfolgt. Die Klarstellung soll zeichnerisch erfolgen durch die Gegenüberstellung FNP 2005 –FNP 2029 (rechtswirksam) und den geplanten partiellen Änderungen. Dies ist auch bei der Bekanntmachung zu berücksichtigen. Andernfalls sind die Änderungen nicht nachvollziehbar. Auch der Textteil soll um Ausführungen zu den Darstellungen im FNP 2005 ergänzt werden.</p> <p>Zudem sollte eine möglichst ausführliche textliche Beschreibung der aktuellen Situation, Planungsabsichten, Ziele und Konflikte – und zwar mit Überschriften voneinander abgegrenzt – erfolgen (dies war bspw. bei der frühzeitigen Beteiligung zum FNP 2020 (Stand Juni 2010) gelungen).</p>	<p><i>Die Begründung zu den FNP-Änderungen Nrn. 1 – 6 und die Anlagen 1.4, 2.4, 3.4, 4.4, 5.4 und 6.4 beinhalten einen textlichen und zeichnerischen Vergleich der geplanten Änderungen mit dem FNP 2029 und dem FNP 2005 um die geplanten inhaltlichen Änderungen nachvollziehbarer zu machen. Damit ist der Wunsch der Höheren Raumordnungsbehörde nach Berücksichtigung des Hinweises erfüllt.</i></p> <p><i>Die Anlagen 1.4, 2.4, 3.4, 4.4, 5.4 und 6.4 beinhalten eine textliche Beschreibung der aktuellen Situation, der Planungsabsichten, der Ziele und der Konflikte. Damit ist der Wunsch der Höheren Raumordnungsbehörde nach Berücksichtigung des Hinweises erfüllt.</i></p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><u>2. Anregungen zum weiteren Verfahren: u.a. Bearbeitung der Einwendungen in Tabellenform:</u>  Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der bearbeiteten Einwendungen im weiteren Verfahren bitten wir zudem um Darstellung in Tabellenform. Dies hatten Sie auch bereits telefonisch in Aussicht gestellt.</p> <p>Aus unserem Schreiben vom 30.01.2017 anlässlich des FNP 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim greifen wir zudem folgende Punkte auf:</p> <p>a. Erneute Auslegung:  Der Bauleitplan muss in der Fassung beschlossen werden, die ausgelegt wurde. Soweit nach der Auslegung etwas geändert wird, ist der Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Um mögliche Verfahrensfehler im Einzelfall zu vermeiden, empfehlen wir, auch dann, wenn auf Grund von Anregungen auf eine ausgelegte Änderung verzichtet wird, erneut auszulegen.</p> <p>b. Abwägung:  Die Abwägung hat sowohl im Flächennutzungsplan - als auch im Bebauungsplanverfahren zu erfolgen. Verweise auf die Abwägung im jeweils anderen Verfahren sind nicht zulässig. Es ist alles zu behandeln, was zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aus allen Auslegungsverfahren noch offen ist.</p> <p><b>Denkmalpflege</b></p> <p><b><u>Partielle Änderung Nr. 1 „Ludwig-Lang-Straße“</u></b>  Im Geltungsbereich liegen die beiden Bau- und Kunstdenkmale Ploquetstraße 3 (Bank) sowie Christianstraße 25 (Wohn- und Geschäftshaus). Wir bitten um nachrichtliche Übernahme. Der</p>	<p>Die Bearbeitung der Einwendungen erfolgt in Tabellenform. Damit ist der Wunsch der Höheren Raumordnungsbehörde nach Berücksichtigung des Hinweises erfüllt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das archäologische Kulturdenkmal ist im FNP 2029 nachrichtlich übernommen, die beiden Bau- und Kunstdenkmale werden aufgrund der Flächenunschärfe des</p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Geltungsbereich liegt ferner innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Kastellvicus“ (Nr. 21); weiterhin liegt unweit des Plangebietes das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Abgegangene mittelalterliche Siedlung“ (Nr. 12M). Auf die beigefügte Kartierung wird verwiesen. Durch archäologische Ausgrabungen sind Teile der ausgewiesenen Fläche bereits dokumentiert.</i></p> <p><i>Östlich „An der Stadtwaage“ ist jedoch mit weiteren Befunden zu rechnen. Wir regen daher an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Oberbodenabtrag im genannten Bereich zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</i></p> <p><b><u>Partielle Änderung Nr. 2: DRK-Rettungswache – Erweiterung</u></b></p>	<p><i>Flächennutzungsplans im FNP nicht dargestellt, die Darstellung erfolgt aber im Bebauungsplan.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Diese Anregung wird zu gegebener Zeit an den Planungsträger weitergegeben.</i></p>

Nr.	Behörde/ Sonstige TÖB	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p><i>Im Umfeld des heutigen Naturtheaters soll um 1814/18 infolge einer Epidemie ein kleinerer Bestattungsplatz des Militärspitals im Schloss angelegt worden sein. Eine genaue Lageangabe ist nicht bekannt. Hinsichtlich der geplanten Erweiterung der DRK-Rettungswache wird daher ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen:</i></p> <p><i>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</i></p> <p><i>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon -zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</i></p>	<p><i>Die Regelungen des §§ 20 und 27 DschG sind als Hinweise in den Bebauungsplan „DRK-Erweiterung am Eichert“ übernommen worden.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>